

DIE STADT

AMTSBLATT DER STADT SOLINGEN

Nr. 19 63. Jahrgang

Mittwoch, 12. Mai 2010

Einzelverkauf: 0,50 Euro/Abo: 2,00 Euro

Sitzungen des Rates der Stadt Solingen, seiner Ausschüsse und der Bezirksvertretungen

17.05.2010, 15:00 Uhr

Sportausschuss

WMTV-Gaststätte, Adolf-Clarenbach-Str. 41, 42719 Solingen

Tagesordnung - öffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll über die 3. Sitzung des Sportausschusses am 16.03.2010
3. HSK-Maßnahme 199
Reduzierung Standard Grünflächenunterhaltung
Auswirkungen auf den Sport
4. NRW-Turnfest 2011
hier: mündlicher Sachstandsbericht
5. Solinger Sporthallen
hier: Daten zu Belegung, Kosten und Sanierungsstau
6. Situation Hallenbad Birker Straße/Eissporthalle
hier: Verhandlungen zwischen der Lebenshilfe und der Verwaltung
7. Produktkritisches Verfahren
- Bericht der Verwaltung -
8. Verschiedenes

Tagesordnung - nichtöffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll über die 3. Sitzung des Sportausschusses am 16.03.2010
3. Situation Hallenbad Birker Straße/Eissporthalle
hier: Verhandlungen zwischen der Lebenshilfe und der Verwaltung
4. Verschiedenes

17.05.2010, 16:00 Uhr

Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Klimaschutz und Mobilität

Theater und Konzerthaus – Kammermusiksaal

Tagesordnung - öffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen

2. Protokoll über die 3. Sitzung des ASUKM am 22.03.2010
3. City 2013: Vorstellung des Konzeptes des Stadtkirchenprojekts
Mündlicher Bericht
4. Produktkritisches Verfahren
Bericht der Verwaltung
5. Haushaltssicherungskonzept für die Jahre 2009 bis 2013
Betreff: HSK-Ziffer 198 – Straßenbeleuchtung:
Reduzierung Brenndauer und Einsatz Energiesparleuchtmittel
hier: Sachstandsbericht zum Umsetzungsgrad der Maßnahme
6. Prüfung der Machbarkeit eines Breitbandkatasters
Beschluss des Rates vom 25.06.2009
7. Denkmalliste der Stadt Solingen
hier: Botanischer Garten
8. Nahverkehrsplanung
hier: Ergebnisse des ÖV-Verkehrsmodells und Fortschreibung Nahverkehrsplan
9. Verschiedenes

Tagesordnung - nichtöffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen

Herausgeber:

Stadt Solingen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Stadt Solingen, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen. Verantwortlich: Birgit Wenning-Paulsen, Fon (0212) 290-2613. Redaktion: Ilka Fiebich, Fon 290-2791, Fax 290-2209. Gestaltung & Druck: Stadtdienst Mediengestaltung & Druck der Stadt Solingen. Vertrieb: B. Boll, Verlag des Solinger Tageblattes (GmbH & Co.), Mummstraße 9, Postfach 10 12 26, 42648 Solingen, Telefon 299-0. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Erscheint wöchentlich.

Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Rathausplatz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

2. Protokoll über die 3. Sitzung des ASUKM am 22.03.2010
3. Verschiedenes

18.05.2010, 15:00 Uhr

Ausschuss für Schule und Weiterbildung

Hauptschule Central, Guntherstr. 27, 42653 Solingen – Mensa

Tagesordnung - öffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll über die 4. Sitzung 20.04.2010
3. Gewaltprävention an Schulen
Vorstellung des Vereins „Allianz für Sicherheit im Bergischen Land – Bürger und Polizei e. V.“
4. Neue Medien in Schulen
Bericht zur Medienentwicklung durch die Medienberatung
5. Schulentwicklungsplanung (SEP) 2010-2020
Vorstellung der Planung
6. Verschiedenes

Tagesordnung - nichtöffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll über die 4. Sitzung am 20.04.2010
3. Gefahrenabwehrplan für Schulen (GAP-S)
Sachstandsbericht
4. Verschiedenes

20.05.2010, 16:00 Uhr

Haupt- und Personalausschuss

Theater und Konzerthaus – Kammermusiksaal

Tagesordnung - öffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll über die 06. Sitzung am 18.03.2010
3. Protokoll über die 07. Sitzung am 25.03.2010
4. Produktkritisches Verfahren
hier: Bericht der Verwaltung
5. Kommunale Verfassungsbeschwerde gegen das Einheitslastenabrechnungsgesetz NRW vom 09.02.2010 (GV NRW S. 127/SGV. NRW. 602)
6. Transparenz und Lesbarkeit des Haushaltssicherungskonzeptes
Antrag der SPD-Ratsfraktion vom 15.04.2010
7. Ausbauplanung für das Kindergartenjahr 2010/2011
hier: Schaffung von insgesamt 8,0 Fachkraftstellen in städt. Kindertagesstätten (U3-Ausbau)
8. Löschwasservertrag: Bericht an die Bezirksregierung
Antrag der Fraktion Die Linke vom 28.04.2010
9. Verschiedenes

Tagesordnung - nichtöffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll über die gemeinsame Sitzung des Haupt- und Personalausschusses und des Beteiligungsausschusses am 18.03.2010

3. Protokoll über die 06. Sitzung am 18.03.2010
4. Protokoll über die 07. Sitzung am 25.03.2010
5. Erhebung einer Klage gegen die Fa. PML Peter Maier Leichtbau GmbH
6. Rechtsstreit Stadt Solingen ./ Kunststiftung Baden
- Abschluss eines Vergleiches -
7. Klage gegen einen Widerspruchsbescheid der Deutschen Rentenversicherung
8. Klageverfahren Stadt Solingen ./ Deutsche Bank AG
- CMS Spread Ladder Swaps -
9. Verschiedenes

BEKANNTMACHUNG

**der Änderung der
Zweckverbandssatzung für den Zweckverband
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)**

Die Bezirksregierung hat die von der Verbandsversammlung am 17. Dezember 2009 beschlossenen Änderungen der Zweckverbandssatzung zur Kenntnis genommen und gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Nr. 8 vom 04. März 2010) bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 11 Abs. 1 GkG hingewiesen.

BEKANNTMACHUNG

des Umlegungsausschusses der Stadt Solingen

Der Beschluss des Umlegungsausschusses der Stadt Solingen vom 01. Dezember 2009, betreffend das Umlegungsgebiet Wiener Straße, Ordnungsnummer 34, Mittendorf, Ernst, Wolfertz, Hardt, Sommer, Stadt Solingen, über die Vorwegnahme der Entscheidung gemäß § 76 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung, ist gemäß § 71 (1) (BauGB) am 09. April 2010 unanfechtbar geworden.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Solingen wird gemäß § 72 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im o.a. Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

Dr. Monßen
Vorsitzender

Der Beschluss des Umlegungsausschusses der Stadt Solingen vom 01. Dezember 2009, betreffend das Umlegungsgebiet Wiener Straße, Ordnungsnummer 34a, Mittendorf, Stadt Solingen, über die Vorwegnahme der Entscheidung gemäß § 76 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit

geltenden Fassung, ist gemäß § 71 (1) (BauGB) am 09. April 2010 unanfechtbar geworden.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Solingen wird gemäß § 72 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im o.a. Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

Dr. Monßen
Vorsitzender

Der Beschluss des Umlegungsausschusses der Stadt Solingen vom 01. Dezember 2009, betreffend das Umliegungsgebiet Wiener Straße, Ordnungsnummer 34b, Hardt, Stadt Solingen, über die Vorwegnahme der Entscheidung gemäß § 76 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung, ist gemäß § 71 (1) (BauGB) am 09. April 2010 unanfechtbar geworden.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Solingen wird gemäß § 72 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im o.a. Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

Dr. Monßen
Vorsitzender

**Friedhofsgebührensatzung
für den Friedhof Bonner Straße
der Evangelischen Kirchengemeinde Ohligs
vom 16.02.2010**

Die Evangelische Kirchengemeinde Ohligs
vertreten durch das Presbyterium

erlässt gemäß Artikel 3 Abs. 4 der Kirchenordnung i.V.m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und deren Verbände in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsordnung – VwO) vom 6. Juli 2001 und § 7 Verwaltungsverordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 26. September 2003 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.

- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die Nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren und Widerspruch

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

- (1) Reihengrabstätten (Ruhezeit 20 Jahre) auch wenn in ihnen Urnen beigesetzt werden
 - 1.1 Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 254,00 Euro
 - 1.2 Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 348,00 Euro
 - 1.3 Rasengrabstätten einschl. Pflege durch die Friedhofsträgerin 568,00 Euro
 - 1.4 Urnenrasengrabstätten einschl. Pflege durch die Friedhofsträgerin 181,00 Euro
- (2) Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 30 Jahre, Ruhezeit 20 Jahre) auch wenn in ihnen Urnen beigesetzt werden.

Alter Friedhofsteil

- 2.1 Gruppe I (an Hauptwegen)
 - je Grabstätte für 30 Jahre 1.350,00 Euro
 - Verlängerungsgebühr je Grabstätte und Jahr 45,00 Euro
- 2.2 Gruppe II (an allen übrigen Wegen)
 - je Grabstätte für 30 Jahre 1.110,00 Euro
 - Verlängerungsgebühr je Grabstätte und Jahr 37,00 Euro
- 2.3 Gruppe III (an im Friedhofsplan besonders bezeichneten Stellen)
 - je Grabstätte für 30 Jahre 900,00 Euro
 - Verlängerungsgebühr je Grabstätte und Jahr 30,00 Euro
- 2.4 Urnengrabstätten
 - je Grabstätte für 30 Jahre 570,00 Euro

Verlängerungsgebühren je Grabstätte und Jahr	19,00 Euro
2.5 Urnenrasengrabstätten einschl. Pflege durch die Friedhofsträgerin je Grabstätte für 30 Jahre	660,00 Euro
Verlängerungsgebühren je Grabstätte und Jahr	22,00 Euro

Neuer Friedhofsteil (Waldfriedhof)

2.6 Gruppe I (an im Friedhofsplan besonders bezeichneten Stellen) je Grabstätte für 30 Jahre	1.590,00 Euro
Verlängerungsgebühr je Grabstätte und Jahr	53,00 Euro
2.7 Gruppe II je Grabstätte für 30 Jahre	1.350,00 Euro
Verlängerungsgebühr je Grabstätte und Jahr	45,00 Euro
2.8 Gruppe III je Grabstätte für 30 Jahre	1.110,00 Euro
Verlängerungsgebühr je Grabstätte und Jahr	37,00 Euro
2.9 Nebenland bei Wahlgrabstätten für 30 Jahre	420,00 Euro
je qm	14,00 Euro
2.10 Rasengrabstätten einschließlich Pflege durch die Friedhofsträgerin Auch wenn in ihnen Urnen beigesetzt werden, Gruppe II je Grabstätte für 30 Jahre	1.680,00 Euro
Verlängerungsgebühr je Grabstätte und Jahr	56,00 Euro

Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre sofort zu verlängern. In diesem Falle ist der genannte Jahresbetrag mit der Zahl zu multiplizieren, die bis zum Ablauf der Ruhezeit nötig sind.

Bei Wahlgrabstätten mit mehreren Grabstätten (Familienwahlgrabstätten) ist ein entsprechendes Vielfaches dieser Gebühren zu entrichten.

- (3) Pflegepauschale
Bei vorzeitiger Rückgabe von Nutzungsrechten wird für die pflegegebundenen Grabstätten für die noch bestehende Ruhezeit eine jährliche Pflegepauschale in Höhe von 63,00 EURO als Gesamtbetrag erhoben.

§5 Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren	
1.1 Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	470,00 Euro
1.2 Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	550,00 Euro
1.3 Urnenbeisetzungen	245,00 Euro
(2) Besondere Gebühren	
2.1 Benutzung der Friedhofskapelle einschl. Ausschmückung sowie Benutzung der Ruhekammer	190,00 Euro

2.2 Benutzung der Friedhofskapelle bei stiller Urne	41,00 Euro
2.3 Orgel- bzw. Harmoniumspiel (nur für Nichtgemeindeglieder)	31,00 Euro
2.4 je Sargträger	20,50 Euro

§ 6 Gebühren für Umbettungen

	bei Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	bei Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	bei Urnenbeisetzungen je Grab
1. Umbettung auf demselben Friedhof	1.407,00 Euro	1.562,00 Euro	490,00 Euro
2. Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof	937,00 Euro	1.012,00 Euro	245,00 Euro
3. Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof	470,00 Euro	550,00 Euro	245,00 Euro

§ 7 Sonstige Gebühren

- (1) Für die Genehmigung
- | | |
|--|------------|
| 1.1 von Grabdenkmälern bei Einzelgrabstellen (Reihen- und Wahlgrabstätten) | 27,00 Euro |
| 1.2 von Grabdenkmälern für Familiengrabstätten mit 2 und mehr Stellen | 39,00 Euro |
| 1.3 Grabmalkontrollgebühr für ein aufstehendes Grabmal pro Jahr der noch nicht abgelaufenen Nutzungszeit | 1,90 Euro |
- (2) Für Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung
- 8,00 Euro
- (3) Für die Umschreibung von Nutzungsrechten
- 19,00 Euro
- (4) Anteilige Gebühr zur Begrenzung der Wahlgrabstätten beim Erwerb des Nutzungsrechtes nach Art der Bepflanzung
- | | |
|--|-------------|
| 4.1 Lonicera für eine Einzelwahlgrabstelle | 109,00 Euro |
| 4.2 Lonicera für jede weitere Stelle | 36,00 Euro |
| 4.3 Thuja für eine Einzelwahlgrabstelle | 128,00 Euro |
| 4.4 für jede weitere Stelle | 42,00 Euro |
| 4.5 Taxus für eine Einzelwahlgrabstelle | 142,00 Euro |
| 4.6 Taxus für jede weitere Stelle | 48,00 Euro |

§ 8 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 36 der Friedhofsatzung der Kirchengemeinde vom 30.06.2009.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 30.06.2009 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 15.05.2007 außer Kraft.

Solingen, den 16.02.2010

Das Presbyterium
der Evangelischen Kirchengemeinde Ohligs

Siegel

gez. Michael Rhode gez. Gunnar Krüger

Genehmigt bis zum 29. März 2013

Düsseldorf, den 29. März 2010

Schriftstück-Nr. 926468 Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Genehmigt
Az.: 48.03.10.01

Bezirksregierung Düsseldorf, den 08.04.2010

Im Auftrag
gez. Unterschrift Siegel

**Die Stadt Solingen führt folgenden
öffentlichen Teilnahmewettbewerb durch:**

Submissions-Nr. V10/90-9415/123

Vergabestelle Stadt Solingen, Servicestelle Beschaffung
Bonner Str. 100, 42697 Solingen

Art und Umfang der Lieferung sowie wesentliche Merkmale

Es ist beabsichtigt, für das Müllheizkraftwerk (MHKW) in Solingen, Sandstr. 16a, die Lieferung und produktive Bereitstellung eines stationären halbautomatischen maschinell gesteuerten Reinigungssystems zur Reinigung von luftgekühlten Wärmetauschern in Dachbauweise mit berippten Rohren in mehrlagiger Ausführung einschließlich Dokumentation, Montage, Inbetriebnahme, Schulung zu beauftragen und die Submissionsstelle bereitet hierzu ein Vergabeverfahren vor.

Das System sollte aus Reinigungschassis bzw. Rahmenkonstruktion mit elektrisch verfahrbarem Düsenstock, Düsenstockschlitten, Antriebseinheit, Schaltpult, Hochdruckschläuchen und Pumpe bestehen. Am Luftkondensator ist bereits ein j&w-Leitersystem vorhanden. Dieses ist in bauseits vorhandenen Schienen auf dem LuKo geführt. Leiter und Schienen können genutzt werden.

Die Luftkondensation kann besichtigt werden.

Ansprechpartner:

Entsorgungsbetriebe Solingen, Teilbetrieb Anlagen (MHKW), Sandstraße 16a, 42655 Solingen, Herr Wacker
Tel.: 0212 290-4626, E-Mail: t.wacker@solingen.de

Ausführungszeit 2010

Einreichungsort Die in deutscher Sprache verfassten Anträge auf Teilnahme an den beschränkten Ausschreibungen können bis zum 09.06.2010 beim SD 25-2, Bonner Straße 100, 42697 Solingen, Submissionsstelle, Zimmer 417-419 gestellt werden.

Beizufügende Nachweise / Referenzen über:

- Den Umsatz des Bewerbers in den letzten drei Geschäftsjahren
- Die ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (Unbedenklichkeitsbescheinigung Finanzamt und der Krankenkasse).
- Nachweis Haftpflichtversicherung
- Liste der vorgesehenen Unterlieferanten
- Referenzen in MVA's bzw. MHKW's mit Ansprechpartnern

Die Angebotsunterlagen mit der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots werden bis spätestens 25.06.2010 versandt.

Solingen, den 05.05.2010

Im Auftrag
gez. Althaus